

FAQ – COVID-VO

Die am 22.10.2020 von Seiten des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz verordneten Maßnahmen nach der [COVID-19-Maßnahmenverordnung](#) gelten für das gesamte österreichische Staatsgebiet ab 25.10.2020. Lediglich das Verbot von „Face-Shields“ tritt erst mit 07.10.2020 in Kraft. Bei diesbezüglichen Fragen darf auf die sehr ausführliche Website der „häufig gestellten Fragen“ des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hingewiesen werden (<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Haeufig-gestellte-Fragen.html>).

Zusätzlich zu diesen Maßnahmen gelten für das gesamte Landesgebiet Tirols zusätzliche Maßnahmen in Bezug auf die Gastronomie, Veranstaltungen, Vereine und Krankenanstalten und Heimen.

GASTRONOMIE

Sperrzeiten (gilt ab 16.10.2020, 22:00 Uhr)

Gastronomie und Veranstaltungen

Zusätzlich zu den von Seiten des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz verordneten Maßnahmen nach der [COVID-19-Maßnahmenverordnung](#) gelten für das gesamte Landesgebiet Tirols folgende zusätzlichen Maßnahmen:

Welche Regelungen gelten für die Gastronomie?

Es gilt eine Sperrstunde von 22:00 Uhr bis 05:00 Uhr. In diesem Zeitraum ist das Betreten von Gaststätten und des Gastronomiebereiches von Beherbergungsunternehmen für KundInnen verboten. Dies gilt nicht für die Abholung von Speisen, den Gassenverkauf und Würstelstände.

Dieselben Sperrzeiten gelten auch für die Gastronomie bei Veranstaltungen, Messen und in Wettlokalen. Anders als für Gaststätten und den Gastronomiebereich von Beherbergungsunternehmen gilt aber kein Betretungsverbot, sondern ein Verkaufsverbot. Das heißt, die Veranstaltung oder die Messe oder das Wettlokal darf auch nach 22 Uhr besucht werden, das Konsumieren von Speisen und Getränken ist aber ab dieser Uhrzeit untersagt und die dafür eingerichteten Verabreichungsplätze dürfen nicht benutzt werden. Dies gilt auch für den Verkauf von Speisen und Getränken durch Automaten und für die Selbstbedienung.

Gilt die Sperrstunde nach 22 Uhr auch in Beherbergungsbetrieben?

Nach 22 Uhr besteht ein Betretungsverbot von KundInnen auch in gastronomischen Einrichtungen von Beherbergungsbetrieben. Das sind bspw. Restaurant, Bar, oder ähnliches. Diese Sperrstunde gilt auch für Hausgäste. Das Verweilen von Hausgästen in öffentlich zugänglichen Bereichen wie Aufenthaltsräumen, Hotelhallen oder ähnliches ohne Verabreichung/Ausschank ist zulässig.

Dürfen Nachbereitungstätigkeiten wie Aufräumen, Putzen oder ähnliches auch nach 22 Uhr geschehen?

Das Betretungsverbot gilt explizit für KundInnen. Somit dürfen BetreiberInnen und MitarbeiterInnen derartige Tätigkeiten auch nach 22 Uhr ausführen. Es darf allerdings kein Gast mehr in der Betriebsstätte sein.

Ich betreibe ein Wettlokal mit Gastronomie. Gilt die Sperrzeit auch für mich? Darf ich nach 22 Uhr noch einen Getränkeautomaten betreiben?

Die zeitliche Einschränkung des Gastgewerbebetriebes gilt explizit auch für Wettannahmestellen. Nach 22 Uhr darf kein Ausschank von Getränken mehr erfolgen, auch nicht mittels eines Automaten. Die Wettannahmestelle darf nach 22 Uhr grundsätzlich weiter betrieben werden.

Was bedeutet die Registrierungspflicht in der Gastronomie?

Die Registrierungspflicht in der Gastronomie ist ab 19. Oktober 2020 gültig.

Gastwirtinnen/Gastwirte und BeherbergungsunternehmerInnen dürfen KundInnen das Betreten des Lokals zur Konsumation von Speisen und Getränken nur dann erlauben, wenn die KundInnen den Familien- und den Vornamen sowie die Telefonnummer bekannt geben. Für die Registrierung können verschiedene technische Möglichkeiten vorgesehen werden.

Die/der BetreiberIn bzw. dessen MitarbeiterInnen haben die Kontaktdaten mit Datum und Uhrzeit des Betretens des Lokals zu versehen und, soweit vorhanden, auch die Tischnummer der Kundin/des Kunden zu vermerken. Die Gastwirtin/der Gastwirt ist nicht zur Ausweiskontrolle seiner KundInnen verpflichtet, hat aber dafür Sorge zu tragen, dass eine Registrierung vorgenommen wird.

Es bestehen für die Registrierung sowohl digitale Registrierungs- und Speichersysteme als auch die Möglichkeit einer handschriftlichen Eintragung in [Formblätter](#).

Die Daten sind nach vier Wochen zu löschen bzw. zu vernichten (etwa zu schreddern).

Für Fragen bzgl. digitaler Registrierungs- und Speichersysteme, wenden Sie sich bitte an die Tiroler Wirtschaftskammer, die eine [Übersicht der digitalen Registrierungsanbieter](#) zur Verfügung stellt.

Welche Daten müssen erfasst werden?

Es müssen Vorname, Nachname, Telefonnummer, Eintrittszeit und sofern vorhanden Tischnummer erfasst werden.

Empfohlen sind außerdem die Erhebung einer E-Mail-Adresse und des Zeitpunkts des Verlassens.

Ich bin ein Beherbergungsbetrieb. Benötigen wir eine zusätzliche Datenerhebung unserer Hausgäste im Restaurant?

In Beherbergungsbetrieben sind die Gästedaten ohnehin bereits erfasst und es wird keine gesonderte Erhebung dieser Daten von Hausgästen benötigt. Für „Walk-in-Gäste“ in Bar oder Restaurant die nicht beherbergt werden ist die Gästedatenregistrierung allerdings notwendig.

Für ein möglichst treffgenaues Contact Tracing ist selbstverständlich auch eine zusätzliche Registrierung der Hausgäste bei ihren jeweiligen Restaurant-/Speisesaalbesuchen im Rahmen einer Kontaktpersonennachverfolgung der Behörde von Vorteil.

Wie reagiere ich wenn ein Gast seine Daten nicht bekannt geben will?

Zur Konsumation dürfen nur Gäste eingelassen werden, die ihre Daten bekannt geben.

Sind Gästedaten auch bei Speisenabholung, Drive-In oder ähnliches zu erfassen?

Gem. der Verordnung müssen die Daten der Gäste erhoben werden, sofern Speisen und Getränke verabreicht werden. Eine reine Abholung ist keine verabreichende Tätigkeit (=zum unmittelbaren Verzehr), folglich besteht für diese Kunden keine Registrierungspflicht.

Ich betreibe eine Bäckerei mit angeschlossenem gastgewerblichen Cafe. Müssen auch Daten von Kunden, die nur Brot kaufen oder belegte Brote mitnehmen ihre Daten registrieren?

Nein, es sind nur die Daten der Kunden zu erheben an die im Lokal Speisen und/oder Getränke verabreicht werden.

Ich betreibe einen Kiosk mit Gastgewerbeberechtigung. Muss ich auch Daten von Kunden, die nur eine Zeitung, Süßigkeiten oder ähnliches kaufen erfassen?

Nein, auch hier zielt die Registrierungspflicht nur auf gastgewerbliche Kunden ab. Der Kunde, der aber auch einen Kaffee im Kiosk trinkt, ist von der Registrierungspflicht umfasst.

Muss sich jeder Gast einzeln registrieren oder gibt es eine Gruppenregistrierung?

Sofern eine Gästegruppe aus im selben Haushalt lebenden Personen (=Familie) besteht, genügt die Datenerfassung einer erwachsenen Person dieser Gruppe. Bei nicht aus demselben Haushalt stammenden Gästen gilt die Datenerfassungspflicht für jeden einzelnen Gast.

Wie lange muss ich die Daten aufbewahren bzw. was kann ich damit machen?

Die Gästedaten dürfen nur zum Zwecke einer Kontaktnachverfolgung durch die Gesundheitsbehörden verwendet werden. Die Verwendung zu eigenen Marketingzwecken ist nicht gestattet. Die Daten müssen vier Wochen aufbewahrt werden und sind nach Ablauf dieser Zeit zu vernichten.

Wie muss ich die Daten den Gesundheitsbehörden zur Verfügung stellen?

Die Gästedaten sind im Falle einer Kontaktdatennachverfolgung den Gesundheitsbehörden verpflichtend zur Verfügung zu stellen. Bei elektronischer Datenerfassung (QR-Code-Systeme) sind diese in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Bei analoger Erfassung („Zettel“) können diese auch in Papierform zur Verfügung gestellt werden.

Wie schütze ich die persönlichen Daten meiner Gäste bei analoger Datenregistrierung („Zettel“)?

Stellen Sie jedem Gast bzw. jeder Gästegruppe ein gesondertes Erhebungsblatt zur Verfügung. Eine „Sammelliste“, bei welcher für jeden Gast die Daten anderer Gäste ersichtlich sind, ist nicht zulässig. Bewahren Sie die Daten an einem nur Ihnen zugänglichen Ort auf.

Bin ich zu einer Überwachung der Richtigkeit der Gästeangaben verpflichtet?

Nein, sehr wohl aber besteht eine Verantwortung, dass die Daten angegeben werden. Bei offensichtlichen Falschangaben (z.B. Donald Duck oder ähnliches) müssen Sie die Gäste auf die Verpflichtung zur Angabe korrekter Daten hinweisen.

Welche Regelungen gelten für Veranstaltungen?

Untenstehende Regelungen sind am 19. Oktober 2020 in Kraft:

- Bei Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze besteht ein ZuschauerInnenverbot.
- Für alle Veranstaltungen gilt:

Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken ist nicht zulässig. Von dieser Regelung sind bei einer Veranstaltungsdauer von mindestens 3 Stunden lediglich die für die Durchführung der Veranstaltungen notwendigen Personen und die Personen, die an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen, ausgenommen.

- Private Veranstaltungen:
Private Veranstaltungen sind nur in Räumen zulässig, welche unmittelbar den Wohnzwecken dienen. Veranstaltungen in nicht zum Wohnen geeigneten Räumlichkeiten wie Kellern, Garagen, Carports, Scheunen, Werkstätten, Städel oder Ställe sind nicht erlaubt.
- Begräbnisse
An Begräbnissen dürfen maximal 100 Personen (darin enthalten BestatterInnen und deren Personal sowie SeelsorgerInnen) teilnehmen. Diese Bestimmung betrifft Begräbniszeremonien im engeren Sinn, insbesondere Rosenkränze, Sterbegottesdienste, Sarg- oder Urnenbestattungen, sonstige religiös gebotene Bestattungsrituale und konfessionslose Verabschiedungen. Für gesellschaftliche Aktivitäten im Rahmen von Begräbnissen (Totenmahl etc.) gelten die allgemeinen Beschränkungen für Veranstaltungen und die Gastronomie.

Ich habe in meinem Gastronomiebetrieb Themenwochen (z. B. Wildwoche, Törggelen, Ganslessen, oder ähnliches). Ist das eine Veranstaltung?

Nein, das ist im Regelfall keine explizite Veranstaltung und kann im Rahmen eines normalen À-la-carte-Betriebes ausgeübt werden.

Ich biete in meinem Lokal Live-Musik an. Ist das eine Veranstaltung und ab 19.10.2020 nicht mehr zulässig?

Hier muss ganz genau hingeschaut werden. Bewerbe ich diese Abende als explizite Musikveranstaltungen, haben diese Konzertcharakter oder animieren diese durch entsprechende Stimmung zu Tanz uä, liegt sicherlich eine Veranstaltung nach der COVID-19-Maßnahmenverordnung vor und ist somit nicht möglich. Bei Livemusik, wie ein Pianospieleler oder andere Hintergrundmusik (auch wenn diese live aufgeführt wird und vergleichbar zu einer Musikunterhaltung aus der Musikanlage ist), wird das im Regelfall kein Problem darstellen. Bei dieser Frage ist aber mit Augenmaß und Eigenverantwortung vorzugehen.

Vereine

Was müssen Vereine beachten?

Zusätzlich zu den von Seiten des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz verordneten Maßnahmen nach der [COVID-19-Maßnahmenverordnung](#) gelten für das gesamte Landesgebiet Tirols folgende zusätzlichen Maßnahmen:

Vereine dürfen nur den Vereinszweck laut ihren Statuten ausüben. Nicht gestattet sind gesellige Zusammenkünfte im Rahmen von Vereinen, wie z. B. das Zusammensitzen und Konsumieren von Getränken im Anschluss an das Training eines Sportvereins.

Ich betreibe einen gastgewerblichen Betrieb im Rahmen eines Fußballplatzes, einer Tennishalle oder ähnliches, welche von einem Verein betrieben wird. Muss ich meinen Betrieb jetzt einstellen?

Nein. Die Regelung, dass ein Vereinsleben nur zum Zwecke der eigentlichen Vereinstätigkeit und nicht zum geselligen Beisammensein stattfinden darf, schränkt einen gastgewerblichen Betrieb an einem solchen Ort nicht ein. Das Restaurant bei einer Vereinstennishalle, welches zudem auch noch für Nichtvereinsmitglieder zugänglich ist, darf weiterbetrieben werden. Mit dieser Regelung wird darauf abgezielt, dass bspw. der Feuerwehr oder der Musikkapelle nach ihrer Probe im Vereinsheim ein geselliges Beisammensein untersagt ist.

Ich betreibe die Gastronomie in einem Fußballstadion. Darf ich ab 19.10.2020 bei einem Fußballspiel die Gastronomie nicht mehr betreiben?

Ab diesem Tag dürfen Veranstaltungen mit zugewiesenen Sitzplätzen von max. 250 Personen besucht werden. Darunter ist auch ein Fußballspiel, ein Theater oder ähnliches zu verstehen. Während diesen Veranstaltungen darf kein Ausschank stattfinden.

Maßnahmen in Krankenanstalten und Heimen

Zusätzlich zu den von Seiten des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz verordneten Maßnahmen nach der [COVID-19-Maßnahmenverordnung](#) gelten für das gesamte Landesgebiet Tirols folgende zusätzlichen Maßnahmen:

In diesen Einrichtungen besteht die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes und zum Einhalten der Abstandsbestimmungen. Das Betreten von Krankenanstalten und Heimen ist

allen Personen untersagt, die Verdachtssymptome von COVID-19, insbesondere Fieber, Husten (mit oder ohne Kurzatmigkeit), Durchfall, plötzlicher Verlust des Geruchs- bzw. Geschmackssinnes haben oder in den letzten 14 Tagen vor dem Besuch hatten.

PatientInnen und BewohnerInnen dürfen pro Tag von höchstens zwei Personen besucht werden. Palliativ betreute und sterbende Personen dürfen im Einvernehmen mit der zuständigen Leitung des Heimes bzw. der Krankenanstalt auch von mehr als zwei Personen besucht werden. **Dies gilt auch für Besuche zur Begleitung bei kritischen Lebensereignissen.**

Die Leitung der Krankenanstalt oder des Heimes kann strengere Maßnahmen vorsehen, sofern dies aufgrund der jeweiligen Lage notwendig ist.